BIO DEUTSCHLAND

Positionspapier der BIO Deutschland

zu

den Entscheidungen des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation

vom 09. Dezember 2008 (Änderung der Gebührenordnung)

sowie

vom 25. März 2009 (Änderung der Teilanmeldungsvoraussetzungen)

I. Zusammenfassung

Der Schutz des geistigen Eigentums ist für innovative Unternehmen weltweit von zentraler Bedeutung. Der Wirtschaftsverband der deutschen Biotechnologiebranche, die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland), sieht die Gebührenerhöhungen ab April 2009 (Verwaltungsratsbeschluss der Europäischen Patentorganisation vom 09. Dezember 2008) und die für April 2010 beschlossene Befristung für Teilanmeldungen (Verwaltungsratsbeschluss der Europäischen Patentorganisation 25. März 2009) beim Europäischen Patentamt (EPA) als einen falschen Impuls an, gerade vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise.

Für die forschenden mittelständischen Unternehmen, die in der Biotechnologie neue Wirkstoffe und Prozesse entwickeln, muss der Anreiz für Investitionen in technologischen Fortschritt und die Planungssicherheit für die Aufrechterhaltung des Betriebes gewährleistet werden. Gerade Biotechnologieunternehmen sind nicht nur ein wichtiger Teil der Wertschöpfungskette in der modernen Industrie. Sie sind auch Quelle von neuen Geschäftsmodellen, Produkten und Prozessen und vor allem: Sie leisten einen überproportionalen Beitrag zum Wachstum der Arbeitsplätze und der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.[1]

Vergleicht man die anfallenden Gebühren einer Anmeldung beim EPA und einer gleichartigen beim amerikanischen Patentamt (USPTO), so wird deutlich, dass Unternehmen für eine US-Patentanmeldung weniger als die Hälfte der beim EPA anfallenden Gebühren aufwenden müssen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind das bei Inanspruchnahme des Small Entity Status sogar nur 9 % - 22 % der EPA-Gebühren.

Durch die jüngsten Verwaltungsratsbeschlüsse der Europäischen Patentorganisation vom 09. Dezember 2008 25. März 2009 werden Patentanmelder insbesondere in der Anmeldephase stärker finanziell belastet. Gleichzeitig werden die Schutzmöglichkeiten eingeschränkt. In der Wechselwirkung der neuen Ausführungsregeln ergeben sich verfahrenstechnische Sackgassen, für die Anmelder. Die früh zu zahlenden Gebühren für biotechnologische Erfindungen werden sich auf das 5 bis 10-fache erhöhen, was sich finanzschwache Anmelder schlichtweg nicht leisten können. Entsprechend stehen insbesondere KMU, Universitäten und Technologietransferzentren im Bereich der Lebenswissenschaften aber auch Einzelerfinder vermehrt vor der Entscheidung, schützenswerte Erfindungen aufgrund der finanziellen Belastungen nicht anmelden bzw. in Teilanmeldungen nicht weiterverfolgen zu können, was umgekehrt zu einer Bevorzugung finanzkräftiger Anmelder führt.

BIO Deutschland setzt sich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen beim Schutz geistigen Eigentums für den innovativen Mittelstand in Deutschland und in Europa ein und fordert:

- Für gewerbliche Schutzrechte eine 50-prozentige Reduktion der wesentlichen Gebühren, insbesondere Anmeldungs-, Prüfungs-, Erteilungs- und Jahresgebühren, für KMU, Universitäten, Forschungseinrichtungen und freie Erfinder auf europäischer sowie nationale Ebene
- Den Beschluss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation vom 25. März 2009 zur Beschränkung der Einreichung von Teilanmeldungen aufzuheben und die derzeit gängige Praxis beizubehalten
- Den Prozess zur Fassung von Verwaltungsratsbeschlüssen transparent zu gestalten und der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, zu geplanten Änderungen vorab Stellung zu beziehen

[1] IAB-Kurzbericht Nr. 23/2008, IAB Discussion Paper 02/2008, Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)(Hrsg.)(2008)

II. Einleitung

BIO Deutschland hat bereits Anfang 2008 in der „Stellungnahme zum Schutz geistigen Eigentums in der Biotechnologie“ auf Benachteiligungen europäischer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), Universitäten und Technologie-Transferzentren hingewiesen. Dennoch wurde insbesondere die bestehende Lücke zu der in der Biotechnologie führenden Nation, den USA, nicht verkleinert. Im Gegenteil, durch die Verwaltungsratsbeschlüsse der Europäischen Patentorganisation vom 09. Dezember 2008 und 25. März 2009 wurde die Situation weiter verschärft.

Ein Hauptgrund für den Erfolg amerikanischer Biotechnologie-Unternehmen ist ohne Zweifel das Vorhandensein effizienter innovationsfreundlicher Strukturen für KMU in den USA. Die meisten erfolgreichen US-Biotech-Unternehmen haben zunächst den US-Markt erschlossen und ausgehend von einer gefestigten Position im Heimatmarkt dann andere Märkte weltweit hinzugewonnen. Ein wesentlicher Faktor für ihren Erfolg war hierbei der Schutz der von ihnen entwickelten Innovationen und die damit verbundene Marktexklusivität. KMU, Universitäten und freie Erfinder zahlen in den USA nur die Hälfte der Amtsgebühren, die große Unternehmen entrichten müssen. Dies ist nicht nur ein wesentlicher Vorteil gegenüber konkurrierender Großindustrie sondern auch ein klarer Standortvorteil. In Deutschland und der europäischen Union müssen KMU, Universitäten und freie Erfinder die gleichen Amtsgebühren entrichten wie große Unternehmen. Der Wettbewerbsvorteil von KMU, Universitäten und freien Erfindern bei den Patentkosten gegenüber den großen Unternehmen fällt also in Deutschland und Europa weg.
Vor dem Hintergrund der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise gilt es die Innovations- und Wertschöpfungskraft des Mittelstandes zu erhalten. In Europa sind 99 % aller Unternehmen kleine und mittlere Unternehmen.[2] Diese stellen 85 Millionen Arbeitsplätze. Die erfolgreiche Nutzung gewerblicher Schutzrechte kann den KMU die entscheidende Hebelwirkung bieten, die sie für einen gut gehenden Geschäftsbetrieb benötigen. Die in der forschungsintensiven Biotechnologiebranche tätigen KMU sind auf den effektiven Schutz ihrer Erfindungen zum Erhalt des Unternehmens angewiesen. Patentanmeldungen im Bereich der Biotechnologie gehören naturgemäß zu den umfangreichsten in Bezug auf Beschreibungstext und Anzahl der Patentansprüche, wie eine vom Europäischen Patentamt (EPA) in Auftrag gegebene Studie[3] belegt. Wie diese Studie ebenfalls zeigt, stellen KMU, die auf dem Gebiet Biotech/Pharma tätig sind, einen erheblichen Anteil der Nutzer des Europäischen Patentsystems. Die Gebührenerhöhung zum 01. April 2009 trifft die Branche nachhaltig. Verschärft wird die Situation durch den Umstand, dass laut der Studie die Kosten, die bei Schutzrechten aus der Biotechnologiebranche vor der Einreichung, und diejenigen, die bei der Anmeldung und Weiterverfolgung – Prüfung, Validierung und Aufrechterhaltung in den verschiedenen Ländern – anfallen, mit deutlichem Abstand die höchsten im Vergleich zu Anmeldungen in anderen Branchen darstellen.

Mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ 2000) wurde dem Europäischen Patentamt seitens der Mitgliedsstaaten die Freiheit gegeben, sein Regelwerk deutlich stärker als bisher in einem vereinfachten Prozess sich ändernden Umständen anzupassen. Die nun durch das Europäische Patentamt angekündigten und für die meisten überraschenden Änderungen werden eine dramatische Kostenexplosion insbesondere für komplexe biotechnologische Erfindungen herbeiführen sowie verfahrenstechnische Einschränkungen, ja unentrinnbare Fallen etablieren. Diese Tendenz steht im klaren Widerspruch zu den Bestrebungen der Europäi-

[2] Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).
[3] Roland Berger 2004: Study on the cost of patenting – final report – prepared for the European Patent Office, August 2004

schen Union, mit dem Gemeinschaftspatent und der gemeinsamen Patentgerichtsbarkeit Kosten zu senken, um so den Patentschutz zu stärken.

III. Gebührenerhöhung zum 01.04.2009 beim EPA

BIO Deutschland setzt sich für eine 50-% Reduktion der europäischen Anmeldungs-, Prüfungs- und Erteilungsgebühren sowie der nationalen Gebühren, insbesondere der Jahresgebühren, für KMU, Universitäten und freie Erfinder nachdrücklich ein. Als Vorbild könnte hier der „small entity“ Status im US Patentsystem dienen. Die gegenläufigen Tendenzen, die das EPA durch den Verwaltungsratsbeschluss vom 09. Dezember 2008 verfolgt, lehnen wir ab.

Nach einer Anhebung der Gebühren zum 1. April 2008 wurden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation vom 09. Dezember 2008 die Patentgebühren für Patenteinreichungen am Europäischen Patentamt (EPA) erneut geändert. So wurde ab dem 01. April 2009 eine Zusatzgebühr für die 36. und jede weitere Seite eingeführt, die Benennungs- und die Erteilungsgebühr neu gefasst und es gilt eine neue gestufte Anspruchsgebühr.

-Grafik 1-

Anmeldegebühr EP für Patentanmeldung
(keine EP-PCT*, online eingereicht, ohne Erstreckungsstaaten)

		heute	***vor 1.4.2008***
Anmeldegebühr		100 €	100 €
Recherchengebühr		1.050 €	1.050 €
Benennungsgebühr		500 €	595 €
Prüfungsgebühr		1.405 €	1.405 €
		3.055 €	**3.150 €**
Anspruchsgebühren	für den 16.-50. (11. und jeden weiteren vor 1.4.2008) Anspr.	200 €	45 €
	für den 51. und jeden weiteren	500 €	./.
Seitengebühren	für die 36. und jede weitere Seite	12 €	./.

* - Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty)

Durch die stufenweise Erhöhung von Anspruchsgebühren zum 1. April 2008 und 1. April 2009 (siehe Grafik 1) sowie die Einführung von Seitengebühren als Bestandteil der Anmeldegebühr sind die Anmeldegebühren für eine fiktive, für die Biotechnologie durchaus realistische Patentanmeldung mit 25 Ansprüchen und 100 Seiten von 3.825 € auf 5.835 € gestiegen (siehe Grafik 2), was einer Kostensteigerung um über 50% der ursprünglichen Gebühren innerhalb von zwei Jahren entspricht.

-Grafik 2-

		heute	***vor 1.4.2008***
Anmeldegebühr		100.00 €	100.00 €
Recherchengebühr		1,050.00 €	1,050.00 €
Benennungsgebühr		500.00 €	595.00 €
Prüfungsgebühr		1,405.00 €	1,405.00 €
		3,055.00 €	3,150.00 €
Anzahl der Ansprüche	25	2,000.00 €	675.00 €
Anzahl der Anspr. >50	0	0.00 €	0.00 €
Anzahl der Seiten	100	780.00 €	0.00 €
		2,780.00 €	675.00 €
total		***5,835.00 €***	***3,825.00 €***

Mit den gerechneten 25 Ansprüchen und 100 Seiten ist dies bereits eine konservative Berechnung für den Bereich der Biotechnologie. Dabei wurde schon berücksichtigt, dass aufgrund der neuen Gebührenstruktur möglichst wenige Seiten und Ansprüche aus Kostengründen anzumelden sind.

Diese Gebührenerhöhung trifft besonders die Biotechnologie-Branche, da hier bekanntermaßen komplexe biologische Sachverhalte erklärt und viele unabhängige Aspekte einer Erfindung geschützt werden müssen, um einen durchsetzbaren Schutz für getätigte Innovationen zu erhalten. Demgegenüber steht die Praxis des Europäischen Patentamtes, steigende Anforderungen an biotechnologische Anmelder zu stellen, was den Umfang an Beschreibung und Beispiele betrifft.

Eine Erleichterung für KMU besteht beispielsweise in den USA, wo neben den allgemeinen Gebühren spezielle für KMU, Universitäten und Technologie-Transfergesellschaften (Small Entity) ermäßigte Gebühren eingeführt wurden (siehe Grafik 3), die weit unter denen in Europa liegen.

-Grafik 3-

Anmeldegebühr USPTO* für Patentanmeldung (Utility)
(keine US-PCT**)

			Large Entity	*Small Entity*
Anmeldegebühr			$330	$165
Recherchegebühr			$540	$270
Prüfungsgebühr			$220	$110
			$1.090	**$545**
Anspruchsgebühren	jeder Anspruch über 20		$52	$26
	jeder unabhängige Anspruch über 3		$220	$110
	multipel-abhängige Ansprüche		$390	$195
Seitengebühren	pro 50 Seiten ab der 101. Seite		$270	$135
Wechselkurs US$ -> €		∅	0,76	

* - Patent- und Markenamt der USA (United States Patent and Trademark Office)
** - Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty)

Vergleicht man die Anmeldegebühren der o.g. Anmeldung (25 Ansprüche, 100 Seiten) mit den fälligen Gebühren einer US-Patentanmeldung, so sollte man wegen der verschiedenen Gebührenstrukturen bei den Ansprüchen zwei Extremfälle unterscheiden, nämlich eine Anmeldung mit wenigen unabhängigen Ansprüchen (z.B. eine Anmeldung auf ein Screeningverfahren) und eine Anmeldung mit vielen unabhängigen Ansprüchen (z.B. Gen - Plasmid - Vektor - Zelle - Protein - Antikörper - Screeningverfahren – Kit etc.). Für den letzteren Fall wurden hier ca. die Hälfte aller Ansprüche (12 von 25) als unabhängig angenommen, was der Praxis angemessen ist.

-Grafik 4-

1 unabhängiger Anspruch

		Large Entity	*Small Entity*
Anmeldegebühr		$330	$165
Recherchegebühr		$540	$270
Prüfungsgebühr		$220	$110
		$1,090	$545
Anzahl der Anspr.	25	$260	$130
Anzahl der unabh. Anspr.	1	$0	$0
Anzahl multiple-abh. Anspr.	0	$0	$0
Anzahl der Seiten	100	$0	$0
		$260	$130
total		***$1,350***	***$675***
in Euro (Kurs: 1$=0,76€)		***1,026 €***	***513 €***

-Grafik 5-

12 unabhängige Ansprüche

		Large Entity	*Small Entity*
Anmeldegebühr		$330	$165
Recherchegebühr		$540	$270
Prüfungsgebühr		$220	$110
		$1,090	$545
Anzahl der Anspr.	25	$260	$130
Anzahl der unabh. Anspr.	12	$1,980	$990
Anzahl multiple-abh. Anspr.	0	$0	$0
Anzahl der Seiten	100	$0	$0
		$2,240	$1,120
total		***$3,330***	***$1,665***
in Euro (Kurs: 1$=0,76€)		***2,531 €***	***1,265 €***

Entsprechend liegen die Anmeldegebühren einer vergleichbaren US-Anmeldung zwischen umgerechnet 1.026 € (Grafik 4) und 2.531 € (Grafik 5). Im Vergleich zu einer europäischen Anmeldung (Grafik 2) fallen somit bei einer US-Anmeldung mit einem unabhängigen Anspruch ca. 18% und bei einer US-Anmeldung mit 12 unabhängigen Ansprüchen 43 % der Kosten einer EP-Anmeldung an. Berücksichtigt man ferner die Möglichkeit für KMU, Universitäten und Technologie-Transfergesellschaften eine Gebührenermäßigung gemäß des „small entity" Status zu erhalten, so reduzieren sich die Anmeldekosten bei einem unabhängigen Anspruch auf 513 €, also 9% der europäische Kosten. Bei angenommenen 12 unabhängigen Ansprüchen reduzieren sich die Gebühren auf 1.265 €, was 22% der europäischen Anmeldekosten entspricht.

-Grafik 6-

	Gebühren EP	**Gebühren US** (1 unabh. Anspruch)		**Gebühren US** (12 unabh. Ansprüche)	
		Large Entity	Small Entity	Large Entity	Small Entity
Kosten in €	5.835	1.013	506	2.531	1.265
prozentualer Anteil	100%	18%	9%	43%	22%

Aufgrund der stärkeren finanziellen Belastung stehen insbesondere KMU, Universitäten und Technologietransferzentren im Bereich der Life Sciences aber auch Einzelerfinder vermehrt vor der Entscheidung, Schutzrechte nicht anmelden bzw. weiterverfolgen zu können. Gerade die Anmeldegebühren belasten den Erfinder massiv. Hier geht er in Vorleistung. Später anfallende Gebühren kann er durch Lizenzen oder durch den Vertrieb der geschützten Produkte kompensieren. Durch die Gebührenerhöhung bei den Anmeldegebühren besteht die Gefahr den innovativen Mittelstand sowie die notwendige Grundsatzforschung in den Universitäten faktisch auszuschließen und letztlich nur ein Exklusivrecht für die Großindustrie zu generieren. Diese Befürchtung äußerte auch die Europäische Kommission, die feststellte, dass KMU von den Chancen zur Nutzung gewerblicher Schutzrechte vielfach nicht in vollem Umfang Gebrauch machen.[4] Sie fordert daher die Mitgliedstaaten auf, die Patentgebühren zu senken oder die KMU auf andere Weise bei Erwerb und Durchsetzung gewerbliche Schutzrechte zu fördern.[5]

Die BIO Deutschland fordert im Einklang mit der Kommission eine Gebührenentlastung für KMU, Universitäten und Technologietransferzentren beispielsweise durch Einführung eines Small Entity Status wie in den USA einhergehend mit der Halbierung der wesentlichen Gebühren beim Europäischen Patentamt sowie auf nationaler Ebene.

IV. Änderung der Teilanmeldungsvoraussetzungen zum 01.04.2010

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 25. März 2009 (http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/decisions/archive/20090325_de.html) wurden Änderung zur derzeit üblichen Teilanmeldungspraxis beschlossen. Danach sollen ab 01. April 2010 Teilanmeldungen im Wesentlichen nur noch binnen 24 Monaten nach dem ersten Prüfbescheid eingereicht werden können. Nach Inkrafttreten der nun beschlossenen Regeländerung müssen die Anmelder Teilanmeldungen auf die für uneinheitlich befundenen, beanspruchten Ge-

[4] „Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft – Eine zeitgemäße KMU-Politik für Wachstum und Beschäftigung", KOM(2005) 551 endg.
[5] Mitteilung der Kommission, „Eine europäische Strategie für gewerbliche Schutzrechte", KOM(2008)465

genstände frühzeitig (binnen 24 Monaten nach dem 1. Prüfbescheid) einreichen, was bei komplexeren biotechnologischen Anmeldungen 5 bis 10 oder mehr Teilanmeldungen sein können.

Diese Regeländerung wird für die Patentanmelder weitere, erhebliche Kosten in Höhe von ca. 29.000 € bis 58.000 € (ohne etwaige noch nachzuzahlende Jahresgebühren und ggf. rückerstattete Recherchegebühren) bei angenommenen fünf bis zehn Teilanmeldungen verursachen. Gerade in der Biotechnologie sind Uneinheitlichkeitsbeanstandungen für komplexe Erfindungen häufig. Zudem ist zu erwarten, dass die Anzahl der Beschwerdeverfahren sprunghaft ansteigen wird, wenn man zu einem späteren Zeitpunkt keine Teilanmeldungen mehr einreichen kann. Denn es ist gängige Praxis, engere auf eine Technologie gerichtete Patentansprüche zeitnah und ohne Beschwerde zur Erteilung zu bringen. Breitere Ansprüche werden üblicherweise in Teilanmeldungen fortgeführt, um einen angemessenen Schutz als Kompensation für die Forschungsleistung zu erreichen.

Eine weitere, nicht zu unterschätzende Gefahr für den Patentanmelder bzw. Erfinder entsteht darin, dass zuvor nicht recherchierte Teilaspekte der Erfindung (aufgrund von Uneinheitlichkeit oder eines angeblichen Verstoßes gegen Regel 43 (2) EPÜ[6]) nach Ablauf der neuen Zweijahresfrist nicht mehr über eine Teilanmeldung geschützt werden können. Dieses Problem wird einerseits durch die neue Gebührenstruktur verschärft, die die finanzschwachen Anmelder zwingt, möglichst wenige Teilaspekte der Erfindung in Unteransprüchen recherchieren und schützen zu lassen. Andererseits kann sich aus der neuen Regel 62a EPÜ[7], die ebenfalls zum 1.4.2010 gültig wird, in Kombination mit der zeitlichen Limitierung von Teilanmeldungen die „unentrinnbare Falle“ für Anmelder ergeben, dass unabhängig beanspruchte Gegenstände nicht mehr verfolgt werden können. In dieser Situation ist hervorzuheben, dass der Anmelder noch nicht einmal die Möglichkeit besitzt, in einem derartigen Fall eine Entscheidung des Prüfers über eine Beschwerde überprüfen zu lassen.

Angebliche Missbrauchsfälle einzelner Anmelder anderer Branchen können auch mit anderen Maßnahmen unterbunden werden, ohne die Einreichung von Teilanmeldungen für alle Anmelder massiv einzuschränken.

Daraus resultieren in der EU nicht nur für KMU, sondern z.B. auch für Universitäten und Technologie-Transferzentren erhebliche Nachteile, die dazu führen, dass u.U. schon zu Beginn der Internationalen Phase (PCT) bzw. der regionalen Phase (EP) aufgrund der erheblichen Kostenbelastung Schutzrechte aufgegeben werden müssen. Dies steht klar im Widerspruch zu den Bestrebungen, dass die in Europa getätigten Innovationen und Forschungsleistungen auch in Europa angemessen geschützt werden.

Berlin, den 13. Juli 2009

---

[6] **Regel 43 (2) EPÜ**
Unbeschadet des Artikels 82 darf eine europäische Patentanmeldung nur dann mehr als einen unabhängigen Patentanspruch in der gleichen Kategorie (Erzeugnis, Verfahren, Vorrichtung oder Verwendung) enthalten, wenn sich der Gegenstand der Anmeldung auf einen der folgenden Sachverhalte bezieht:
a) mehrere miteinander in Beziehung stehende Erzeugnisse,
b) verschiedene Verwendungen eines Erzeugnisses oder einer Vorrichtung,
c) Alternativlösungen für eine bestimmte Aufgabe, sofern es unzweckmäßig ist, diese Alternativen in einem einzigen Anspruch wiederzugeben.

[7] **Regel 62a EPÜ** -Anmeldungen mit mehreren unabhängigen Patentansprüchen
(1) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, dass die Patentansprüche in der ursprünglich eingereichten Fassung Regel 43 Absatz 2 nicht entsprechen, so fordert es den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Regel 43 Absatz 2 entsprechenden Patentansprüche anzugeben, auf deren Grundlage die Recherche durchzuführen ist. Teilt der Anmelder diese Angabe nicht rechtzeitig mit, so wird die Recherche auf der Grundlage des ersten Patentanspruchs in jeder Kategorie durchgeführt.
(2) Die Prüfungsabteilung fordert den Anmelder auf, die Patentansprüche auf den recherchierten Gegenstand zu beschränken, es sei denn, sie stellt fest, dass der Einwand nach Absatz 1 nicht gerechtfertigt war.

Arbeitsgruppe „Schutzrechte und technische Verträge“ der BIO Deutschland:

Dr. Rainer Wessel, COO der Ganymed Pharmaceuticals AG und Vorstand der BIO Deutschland, und **Dr. Martin Pöhlchen**, CEO der Revotar Biopharmaceuticals AG sowie der MAPO Beteiligungsgesellschaft mbH, leiten die Arbeitsgruppe „Schutzrechte und technische Verträge“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen Ascenion GmbH, Baker McKenzie, Bird & Bird, Bonnekamp & Sparing (Düsseldorf), Dr. Volker Vossius, Garching Innovation GmbH, Isenbruck/Bösl/Hörschler/Wichmann/Huhn Patentanwälte, MediGene AG, Morphosys AG, Noxxon Pharma AG, Zimmermann & Partner u.a.

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland (BIO Deutschland) mit mehr als 230 Mitgliedern - Unternehmen, BioRegionen und Branchen-Dienstleister - und Sitz in Berlin hat sich zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland sind: **berlinbiotechpark GmbH, BusinessWire, Celgene GmbH, CMS Hasche Sigle, Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, EBD Group, Ernst & Young AG, KPMG AG, Miltenyi Biotec GmbH, MLawGroup, PricewaterhouseCoopers AG, TVM Capital GmbH und VISCARDI AG**.

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland und der Arbeitsgruppen erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter www.biodeutschland.org

BIO Deutschland e.V.
Tegeler Weg 33 / berlinbiotechpark
10589 Berlin

Tel.: 030-3450593 30
Fax: 030-3450593 59
E-Mail: info@biodeutschland.org